

Verluste im Ausland: nicht immer auch Steuerersparnis



Unternehmen, die im Ausland aktiv sind, müssen klären, wo sie Steuern zahlen müssen.

Seit langem stellen sich die deutschen Unternehmen erfolgreich der Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen. Die daraus resultierende Internationalisierung der unternehmerischen Betätigung führt auch zu steuerrechtlichen Fragestellungen mit teilweise erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen. Eine dieser Fragen ist, in welchem Staat das im Ausland erzielte Ergebnis eines deutschen Unternehmens zu versteuern ist.

„Besonders interessant wird die Frage, wenn es mangels internationaler Abstimmung nationaler Regelungen dazu kommen kann, dass ein erlittener Verlust in keinem der beiden Staaten steuermindernd berücksichtigt werden kann. Das Problem stellt sich insbesondere in Fällen ausländischer Betriebsstätten“, sagt Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dirk Beil von der HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH aus Münster.

Betriebsstätten

In Abgrenzung zu gesellschaftsrechtlich selbstständigen verbundenen Unternehmen werden Aktivitäten eines Unternehmens außerhalb des Stammhauses in bestimmten Fällen steuerrechtlich als Betriebsstätten behandelt. Dabei ist die Klärung der Frage, ob bei Auslandsaktivitäten eine Betriebsstätte im Ausland vorliegt, oftmals nicht einfach. Regelungen dazu finden sich in erster Linie in den zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Kriterien in diesem Zusammenhang können zum Beispiel das Vorliegen einer festen Geschäftseinrichtung im Ausland, die Dauer und die Art der Tätigkeit sein.

Gewinnabgrenzung

Liegt eine ausländische Betriebsstätte vor, so ist für Zwecke der Besteuerung der vom Unternehmen insgesamt im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn beziehungsweise Verlust aufzuteilen auf das deutsche Stammhaus und die Betriebsstätte. Auch im Rahmen dieser Gewinnabgrenzung ergeben sich in der Praxis vielfältige Probleme zum Beispiel in Bezug auf die Ableitung geeigneter Aufteilungsmaßstäbe oder die Datenermittlung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betriebsstätte nicht eine klassische Niederlassung ist, der man vergleichsweise einfach Wirtschaftsgüter, Personal und Erträge sowie Aufwendungen zuordnen kann.

Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste

Grundsätzlich wird das im Rahmen der Gewinnabgrenzung ermittelte Betriebsstättenergebnis in dem Staat besteuert, in dem die Betriebsstätte sich befindet. Anfallende Verluste sind vor allem dann problematisch, wenn in dem Betriebsstättenstaat keine Verrechnung mit im gleichen Veranlagungszeitraum dort angefallenen Gewinnen möglich ist, wenn kein Vortrag von Betriebsstättenverlusten im

Blue Sea
TECHNOLOGY

Betriebssysteme:
z/OS, Linux, Unix,
VSE, VM, Windows ...
Alle Netzwerktopologien

M-Files – Das innovative Dokumentenmanagement
„easy click“
M-Files: Das elektronische „brainjogging“ am Arbeitsplatz



Frau Zoya Kish und Frau Olga Henning

Blue Sea Technology GmbH & Co. KG · www.blueseasoft.de · Tel.: +49 (0) 2382 - 966 225 · Fax: +49 (0) 2382 - 966 227

Folgejahr zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen zugelassen ist, oder wenn eine zukünftige Verrechnung aufgrund der Aufgabe der Betriebsstätte unmöglich wird. In solchen Fällen liegen mangels jeglicher Ausgleichsmöglichkeit so genannte endgültige Verluste vor. Die Behandlung endgültiger Betriebsstättenverluste in Deutschland hängt nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs sowie nach daraufhin geänderter Rechtslage zunächst davon ab, ob die ausländische Betriebsstätte sich in einem EU-Staat befindet (innereuropäischer Fall) oder nicht (Drittstaatenfall). Im Ergebnis ist eine Berücksichtigung endgültiger Betriebsstättenverluste in Deutschland in Drittstaatenfällen nicht möglich. Im Gegensatz dazu sind endgültige Betriebsstättenverluste in innereuropäischen Fällen aufgrund der besonderen Anforderungen an die EU-Grundfreiheiten wie Kapitalverkehrsfreiheit und Niederlassungsfreiheit grundsätzlich in Deutschland steuer-mindernd zu berücksichtigen. Im Juli 2009 hat das Bundesministerium für Finanzen eine weitere Verwaltungsan-



DER AUTOR

Diplom-Kaufmann Dirk Beil ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie geschäftsführender Gesellschafter bei HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster, Düsseldorf, Leipzig.

weisung zu der vorliegenden Thematik herausgegeben. Darin wird unter anderem zu der Einstufung von Verlusten als endgültig, zu Anforderungen an Nachweise, zur Beweislast und zu der Frage, in welchem Veranlagungszeitraum ein als endgültig anerkannter Verlust zu berücksichtigen ist, Stellung genommen. Die in diesen

Punkten restriktive Position der Finanzverwaltung kann dazu führen, dass entgegen der oben dargestellten Systematik endgültige Betriebsstättenverluste in innereuropäischen Fällen nicht berücksichtigt werden. Hiergegen gilt es dann vorzugehen.

Gestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich fallen endgültig nicht berücksichtigungsfähige Verluste aus Auslandsbetriebsstätten nur in Drittstaatenfällen an. In innereuropäischen Fällen ist eine Berücksichtigung endgültiger Betriebsstättenverluste in Deutschland möglich. Gegenteilige Effekte ergeben sich in der Praxis aber aufgrund sehr restriktiver Vorgaben der deutschen Finanzverwaltung. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung zukünftig damit umgehen wird. Aus Beratersicht stellt sich daher die Aufgabe, bereits im Stadium der Betriebsstättenentstehung sowie bei der Gewinnabgrenzung vorhandene Spielräume zu erkennen und zielgerichtet auszuschöpfen. Ansatzpunkte hinsichtlich der Entstehung von Auslandsbetriebsstätten können zum Beispiel die zeitliche Strukturierung vorübergehender Auslandsaktivitäten oder

das In- beziehungsweise Outsourcing von Funktionen sein. Das Betriebsergebnis lässt sich zum Beispiel durch die zeitliche Steuerung des Anfalls von Aufwendungen und Erträgen hinsichtlich der Periodenabgrenzung gestalten; über die zielgerichtete Ausgestaltung der Betriebsabrechnung kann auf die Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zum Stammhaus oder zur Betriebsstätte im Rahmen zulässiger Ermessensspielräume insbesondere bei den Gemeinkosten Einfluss genommen werden. Letztlich muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände eine abgewogene Strategie entwickelt werden. Dabei sind Einflüsse der Maßnahmen auf zum Beispiel Kostenrechnung und Reporting des Gesamtunternehmens durch Änderungen in der Betriebsabrechnung oder auf den Jahresabschluss durch zeitliche Steuerung von Aufwendungen und Erträgen zu berücksichtigen. Ansonsten kann die steuerliche Optimierung zu ungewollten nachteiligen Effekten in anderen Bereichen führen.

Dirk Beil

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Queen & Cult Store im Shoppingcenter Lago, Konstanz



Architektur: CRI Cronauer + Romani Innenarchitekten, Bensheim

FÜR GUTE GESCHÄFTE – WELTWEIT!

Objekteinrichtungen und Ladenbau in Europa – Naher Osten – Asien – USA

GENERALUNTERNEHMEN | LADENBAU | METALLBAU | OBJEKTBAU

Hoffmann Ladenbau GmbH & Co. KG | Handwerkerstr. 27 | 48720 Rosendahl-Holtwick

Telefon 0 25 66/93 16 - 0 | Telefax 0 25 66/93 16 - 55 | info@hoffmann-ladenbau.de

www.hoffmann-ladenbau.de